

Das von der Bundesversammlung am 18. März 1994 beschlossene Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sieht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die folgenden Massnahmen vor:

Verfahrensstadium	Tatbestand	Rechtsfolge	Rechtsmittel
<p>Während der Vorbereitung des Entscheides über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers, d.h. vor dem erstinstanzlichen Entscheid im Asyl- oder Wegweisungsverfahren</p>	<p>Wenn ein Ausländer, der keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ sich im Asyl- und Wegweisungsverfahren weigert, seine Identität offenzulegen, mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreicht, wiederholt einer (behördlichen) Vorladung ohne ausreichende Gründe keine Folge leistet, ◆ ein ihm zugewiesenes Gebiet verlässt oder ihm verbotenes Gebiet betritt (vgl. unten Ein-/Ausgrenzung), ◆ eine Einreisesperre missachtet hat und nicht sofort weggewiesen werden kann, ◆ nach einer rechtskräftigen Ausweisung oder nach einer unbedingten Landesverweisung ein Asylgesuch einreicht, oder ◆ Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist, ... 	<p>... kann er von der zuständigen kantonalen Behörde für höchstens drei Monate in Haft genommen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der angeordneten Haft sind spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung von Amtes wegen zu überprüfen. ◆ Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen, worüber die richterliche Behörde innert acht Tagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden hat. ◆ Ein erneutes Haftentlassungsgesuch kann nach einem Monat gestellt werden.
		<p>sog. Vorbereitungshaft</p>	

Verfahrensstadium	Tatbestand	Rechtsfolge	Rechtsmittel
Nach Eröffnung des erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsent-scheides	Wenn sich der Ausländer gestützt auf einen der obigen Tatbestände (vgl. Vorbereitungshaft) bereits in Haft befindet, kann er von der zuständigen kantonalen Behörde zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft be-lassen werden.	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der angeordneten Haft sind spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung von Amtes wegen zu überprüfen. ♦ Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen, worüber die richterliche Behörde innert acht Tagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden hat. ♦ Ein erneutes Haftentlassungsgesuch kann nach zwei Monaten gestellt werden.
	Wenn der Ausländer ein ihm zugewiesenes Gebiet verlässt oder ihm verbotenes Gebiet betritt, kann er von der zuständigen kantonalen Behörde zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft ge-nommen werden.	
	Wenn der Ausländer eine Einreisesperre missachtet hat und nicht sofort weggewiesen werden kann, ...		
	Wenn der Ausländer Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist, ...		
	Wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich der Ausländer der Ausschaffung entziehen will, ...		
		<p>sog. Ausschaffungshaft</p> <p>Die Haft darf höchstens drei Monate dauern. Stehen dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung besondere Hindernisse entgegen, so kann sie um höchstens sechs Monate verlängert werden.</p>	

Verfahrensstadium	Tatbestand	Rechtsfolge	Rechtsmittel
<p><i>Sowohl</i></p> <p>während der Vorbereitung des Entscheides über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers, d.h. vor dem erstinstanzlichen Entscheid im Asyl- oder Wegweisungsverfahren</p> <p><i>als auch</i></p> <p>nach Eröffnung des erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheides</p>	<p>Einem Ausländer, der keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt und der die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, (insbesondere zur Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels) ...</p>	<p>... kann die zuständige kantonale Behörde die Auflage machen, ein ihm zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten.</p> <p style="text-align: center;">sog. Ein- und Ausgrenzung</p> <p>Bei Nichtbefolgen der Auflage droht bis zum erstinstanzlichen Entscheid die Anordnung der Vorbereitungshaft und danach die Anordnung der Ausschaffungshaft als Sanktion (vgl. oben).</p> <p>Wird die Massnahme der Ein- oder Ausgrenzung hingegen auf Personen angewandt, bei denen der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist, so kann ein Ausländer, der sich nicht an die Anordnungen hält, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Haft bestraft werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Gegen die Anordnung dieser Massnahmen kann bei einer kantonalen richterlichen Behörde Beschwerde geführt werden. ◆ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ◆ Nachfolgend steht der ordentliche kantonale Instanzenzug und schliesslich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht offen.